

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 12. Juli 1948

Nr. 17

Inhalts-Übersicht:

	Seite	Seite	
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 vom 10. Juni 1948	81	Erste Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 7. Juli 1948 (Erste Sparverordnung)	86
Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948	83	Bekanntmachung betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung „Hamburg am Werk“ vom 26. Mai 1948	88
Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948	84	Hinweis	88
Zweites Gesetz vom 24. Juni 1948 zur Abänderung des Gemeindewahlgesetzes vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 27)	86		

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 vom 10. Juni 1948

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 360 479 300.— RM

festgestellt und zwar:

Im ordentlichen Haushalt

- auf 1 285 479 300.— RM an Einnahmen
- auf 1 233 036 500.— RM an fortdauernden Ausgaben und
- auf 52 442 800.— RM an einmaligen Ausgaben.

Im außerordentlichen Haushalt

- auf 75 000 000.— RM an Einnahmen und
- auf 75 000 000.— RM an Ausgaben.

§ 2

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung in Hessen sind die Vorschriften:

- der Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. Dezember 1922 (RGBl. II 1923 S. 17) und der Nachträge dazu,
- der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929 (RMinBl. S. 49) solange sinngemäß anzuwenden, bis eigene Rechtsvorschriften hierfür erlassen sind. Jedoch finden die Bestimmungen in § 12 der Reichshaushaltsordnung sowie ferner die den § 30a der Reichshaushaltsordnung abändernden Vorschriften des Haushaltsgesetzes vom 31. März 1944 (RGBl. II S. 35) im Rechnungsjahr 1948 keine Anwendung.

§ 3

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben sowie über die letzten 25. v. H. der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabetiteln ausgeworfenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden. Der Minister der Finanzen kann ferner anordnen, daß von den im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabetiteln ausgeworfenen Beträgen bis zum 30. September 1948 nur ein bestimmter Bruchteil (Hundert-satz) ausgegeben werden darf.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Haushaltsplans die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

(3) § 3 Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Einzelplan Ia.

§ 4

Von den im Haushaltsplan ausgebrachten Mitteln bei den fortdauernden Ausgaben sind innerhalb jedes Einzelplans die bei den einzelnen Kapiteln vorgesehenen Mittel für Unterstützungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Wenn das Land Hessen im Staatshaushaltsplan nicht vorgesehene Beiträge oder sonstige Lasten für die Errichtung und Aufrechterhaltung von zonalen oder überzonalen Einrichtungen zu leisten hat, so darf der Minister der Finanzen die dafür benötigten Mittel, sofern deren außerplanmäßige Bereitstellung ihrer Höhe nach nicht tunlich erscheint, mit

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 26. Juli 1948

Zustimmung des Landtags aus allgemeinen Kassenbetriebsmitteln leisten, Er ist jedoch verpflichtet, diese Beträge in den Haushaltsplan des nächsten Rechnungsjahres einzustellen.

§ 6

Der Minister der Finanzen kann ausnahmsweise bei sachlichem Bedürfnis anlässlich der Errichtung und Umbildung von Behörden sowie bei wesentlicher Vermehrung des Arbeitsanfalls oder aus besonderem Anlaß zusätzlich Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen.

§ 7

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweiges in den Geschäftsbereich eines anderen können mit Genehmigung des Ministers der Finanzen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltsstelle übertragen werden.

§ 8

(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 1, letzter Satz, der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1948 auch auf die Gebühren, Sühnegelder und Geldbußen, die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) erhoben werden, Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1948 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung und des Landesamtes für Vermögenskontrolle sowie die Kostenerstattungen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgeldern können von der Ausgabe abgesetzt werden.

(4) In Anwendung des § 71 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung dürfen die Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, von den Bauausgaben abgesetzt werden.

(5) Aus Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Reichsmark zu Lasten des Staates zu übernehmen.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 135 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 11

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.
(2) Der Minister der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juni 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Wiederholung zum Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1948 Einnahmen			Betrag für das Rechnungsjahr 1948 Ausgaben					
		a) ordentliche RM	b) außerordentliche RM	c) Zusammen RM	a) fort-dauernde RM	b) einmalige RM	c) außerordentliche RM	d) Zusammen RM	Über-schuß RM	Mithin Zu-schuß RM
I	Ministerpräsident	1 340 300	—	1 340 300	6 712 900	502 000	—	7 214 900	—	5 874 600
Ia	Landtag	—	—	—	1 053 600	—	—	1 053 600	—	1 053 600
II	Minister des Innern	11 624 900	—	11 624 900	52 516 400	2 998 000	—	55 514 400	—	43 889 500
IIa	Minister des Innern — Hauptabteilung Wieder- aufbau	109 100	—	109 100	4 901 900	260 000	—	5 161 900	—	5 052 800
III	Minister für Arbeit und Wohlfahrt	11 004 600	—	11 004 600	146 672 200	1 804 200	—	148 476 400	—	137 471 800
IV	Minister für Kultus und Unterricht	17 998 200	—	17 998 200	108 639 100	1 592 000	—	110 231 100	—	92 232 900
V	Minister für Wirtschaft und Verkehr	2 277 700	—	2 277 700	13 378 300	18 465 600	—	31 843 900	—	29 566 200
VI	Minister für Landwirt- schaft, Ernährung und Forsten	58 463 200	—	58 463 200	62 779 100	7 075 000	—	69 854 000	—	11 390 900
VII	Minister für politische Befreiung	21 698 600	—	21 698 600	21 698 600	—	—	21 698 600	—	—
VIII	Minister der Justiz	16 488 000	—	16 488 000	31 501 700	566 000	—	32 067 700	—	15 579 700
IX	Minister der Finanzen	3 693 700	—	3 693 700	35 825 200	1 078 000	—	36 903 200	—	33 209 500
X	Allgemeine Finanzver- waltung	1 101 612 200	75 000 000	1 176 612 200	180 836 400	18 102 000	75 000 000	273 938 400	902 673 800	—
XI	Versorgung und Ruhe- gelder	2 604 600	—	2 604 600	60 575 300	—	—	60 575 300	—	57 970 700
XIIa	Besatzungskosten und artverwandte Ausgaben	33 000 000	—	33 000 000	408 100 000	—	—	408 100 000	—	375 100 000
XIIb	Kriegsfolgelasten	3 560 000	—	3 560 000	94 150 300	—	—	94 150 300	—	90 590 300
XIII	Schuldenverwaltung	—	—	—	2 809 600	—	—	2 809 600	—	2 809 600
XIV	Landespersonalamt	700	—	700	327 200	—	—	327 200	—	326 500
XV	Rechnungshof	3 500	—	3 500	558 700	—	—	558 700	—	555 200
XVI	Frei (bisher Lotterie- Verwaltung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe		1 285 479 300	75 000 000	1 360 479 300	1 233 036 500	52 442 800	75 000 000	1 360 479 300	902 673 800	902 673 800
					Hiervon ab Summe der Einnahmen <u>1 360 479 300</u>					
					Fehlbetrag					

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldung der planmäßigen Beamten, für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 1, 3 und 4) sind innerhalb desselben Haushalts-Kapitels gegenseitig dergestalt deckungsfähig, daß

- die Mittel bei Tit. 3 bis zur Höhe etwaiger durch Nichtbesetzung der Planstellen bei Tit. 1 erzielter Ersparnisse und
- die Mittel bei Tit. 4 bis zur Höhe der durch Nichtbesetzung von Planstellen bei Tit. 1 und Hilfsbeamtenstellen bei Tit. 3 erzielten Ersparnisse, soweit diese nicht bereits nach Buchstabe a in Anspruch genommen werden, überschritten werden können.

2. Erhalten Beamte über ihre Planstelle hinaus auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Tit. 1 (Besoldungen) zu buchen.

3. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben sollen planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

4. Sind nach dem Haushaltsplan künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen, nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, sodann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlungen in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

5. Die im Haushaltsplan ohne nähere Erläuterungen als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

6. Freiwerdende Planstellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 4 d sind in Stellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 5 b, für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 a und für Assistenten der Besoldungsgruppe A 8 a umzuwandeln. Im mittleren Dienst darf im Rahmen des sachlichen Bedürfnisses das folgende Zahlenverhältnis nicht überschritten werden:

- 20 v. H. Obersekretäre in der Bes. Gr. A 5 b
- 40 v. H. Sekretäre in der Bes. Gr. A 7 a
- 40 v. H. Assistenten in der Bes. Gr. A 8 a

Von den Stellen des höheren und des gehobenen mittleren Dienstes darf beim Freiwerden jede dritte Stelle nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen besetzt werden.

7. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommene Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

8. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabebetitel allgemein, d. h. ohne ziffermäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabebetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

- der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder
- in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder
- Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabebetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabebetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrages zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme an-

gegeben worden ist. Ist die Einnahme höher als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrages für Zwecke des Abgabentitels nur zulässig, wenn und insoweit der Minister der Finanzen vorher seine Zustimmung dazu erteilt hat.

9. Bei Tit. 18 der fortdauernden Ausgaben darf der Erlös für das alte Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, von dem Kaufpreis für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948

A. Finanz- und Lastenausgleich

I. Gemeinden

§ 1

Die Gemeinden erhalten das volle Soll des Rechnungsjahres 1944 der Bürgersteuerausgleichsbeträge gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (2. LAV vom 24. April 1942, RGBl. I, S. 252).

§ 2

Soweit das Aufkommen an Grundsteuer einer Gemeinde im Rechnungsjahre 1948 unter dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1944 geblieben ist, gewährt das Land einen Ausgleich in Höhe von $\frac{7}{10}$ dieses Ausfalles. Ein Ausfall, der 15 v. H. des Aufkommens 1944 nicht übersteigt, wird nicht ersetzt. Bei der Berechnung des Aufkommens 1944 ist bei der Grundsteuer der Grundstücke der gleiche Hebesatz zugrunde zu legen, der für 1948 festgesetzt ist.

§ 3

Die Gemeinden leisten keine Beiträge zu den persönlichen Kosten der Volksschulen und der Mittelschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten von Mehrstellen handelt. Die Schülerzahl je Klasse, die bei der Ermittlung der Mehrstellen zugrunde zu legen ist, wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 4

Die Gemeinden erhalten im Rechnungsjahr 1948 vom Land folgende Finanzausweisungen:

1. die Stadtkreise Marburg	RM 3.— je Einwohner
Fulda	RM 4.— je Einwohner
Wiesbaden	RM 4.— je Einwohner
Frankfurt	RM 6.— je Einwohner
Offenbach	RM 8.— je Einwohner
Gießen	RM 10.— je Einwohner
Darmstadt	RM 12.— je Einwohner
Kassel	RM 12.— je Einwohner
Hanau	RM 12.— je Einwohner

2. die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern:
- für die ersten 10 000 Einwohner der Gemeinde RM 1.— je Einwohner;
 - für die weiteren 10 000 Einwohner der Gemeinde RM 1.20 je Einwohner;
 - für die 20 000 übersteigenden Einwohner RM 1.50 je Einwohner.

II. Landkreise

§ 5

- Die Landkreise erhalten im Rechnungsjahr 1948 vom Land
1. Finanzausweisungen in Höhe von RM 2.50 je Einwohner,
 2. Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 10 Millionen RM.

Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen den Verteilungsschlüssel fest. Dabei ist einerseits die Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Gemeindegrößen des Landkreises und die Bevölkerungszunahme seit 1939, andererseits die Steuerkraft der Gemeinden des Landkreises zugrunde zu legen. Der Mindestbetrag der Schlüsselzuweisungen an einen Landkreis beträgt RM 2.— je Einwohner.

§ 6

Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Haushaltsausgleich nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken zu erheben. Die Maßstäbe, die der Berechnung der Umlage zugrunde zu legen sind, bestimmt der Landkreis nach Richtlinien, die der Minister der Finanzen und der Minister des Innern aufstellen.

§ 7

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen besonderen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock sind mindestens 10 v. H. des Aufkommens der Kreisumlage zuzuführen.

III. Bezirksverbände

§ 8

(1) Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erhalten im Rechnungsjahr 1948 Finanzausweisungen, und zwar der Kommunalverband Kassel in Höhe von RM 2 250 000.—, der Kommunalverband Wiesbaden in Höhe von RM 2 750 000.—.

(2) Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie der Landesfürsorgeverband des Regierungsbezirks Darmstadt erheben im Rechnungsjahr 1948 eine Umlage in Höhe des halben Betrages der Gesamtumlage des Rechnungsjahres 1944. Der Umlageschlüssel wird vom Minister der Finanzen und dem Minister, des Innern unter Mitwirkung der beteiligten Verbände festgesetzt.

IV. Körperschaftssteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe

§ 9

(1) Das Aufkommen an Körperschaftssteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen. Fließen die Erträge eines öffentlichen Versorgungsbetriebes mehreren Körperschaften zu, so wird das Steueraufkommen auf diese Körperschaften nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung verteilt.

(2) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinne des Absatz 1 sind Betriebe eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der in Satz 1 bezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form durchgeführt werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Der Minister der Finanzen wird rückwirkend ab 1. April 1947 ermächtigt, die Körperschaftssteuer im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten auch dann anteilig zurückzuüberweisen, wenn sich die Anteile an dem Versorgungsbetrieb zwar nicht ausschließlich, aber zu mehr als 75 v. H. in der Hand von Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden befinden.

§ 10

Der Betrag, der einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband im Rechnungsjahr 1948 gemäß § 9 zufließt, wird zur Hälfte, höchstens aber mit 4,5 Millionen, auf die Ausschüttungen angerechnet, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband für den gleichen Zeitraum gemäß § 1, 4, 5 und 8 erhält.

V. Straßenunterhaltungsbeiträge

§ 11

(1) Die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung erhalten im Rechnungsjahr 1948 aus Landesmitteln die folgenden Zuschüsse:

a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises	RM 200.—
b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises	RM 400.—
c) für jeden weiteren Kilometer	RM 480.—

Die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, RM 320.— je Kilometer abzuführen.

(2) Die Stadtkreise erhalten im Rechnungsjahr 1948 aus Landesmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unter-

haltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von RM 320.—.

§ 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten im Rechnungsjahr 1948 aus Landesmitteln einen Zuschuß von RM 640.— je Kilometer. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer den gleichen Zuschuß.

B. Kriegsfolgelasten

§ 13

(1) Die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe werden getragen:

zu 75 v. H. vom Land,
zu 20 v. H. vom unterstützenden Bezirksfürsorgeverband,
zu 5 v. H. vom Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk der unterstützende Bezirksfürsorgeverband liegt.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände können ihre Gemeinden bis zu 50 v. H. an ihren Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe beteiligen.

(3) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Kriegsfolgenhilfe im Sinne dieser Bestimmungen sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung gezahlten Fürsorgekosten für:

1. Flüchtlinge,
2. Evakuierte,
3. Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen und Vermißten,
4. heimkehrende Kriegsgefangene,
5. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

(5) Das Land gewährt Beihilfe zu den einmaligen Aufwendungen für Einrichtungen der Flüchtlingsfürsorge. Es kann sie im Einzelfall ganz übernehmen.

(6) Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 14

Zur Wiederherstellung lebensnotwendiger öffentlicher Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände stellt das Land im Rechnungsjahr 1948 einen Sonderfonds von 5 Millionen Reichsmark bereit.

Der Minister des Innern gewährt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aus ihm Beiträge, die 80 v. H. der Aufwendungen in der Regel nicht überschreiten sollen.

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besondere Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Ausgleichsstock gewähren.

(2) Zur Bildung des Ausgleichsstocks werden im Rechnungsjahr 1948 2,5 Millionen Reichsmark bereitgestellt.

§ 16

Für die Berechnung der Einwohner sind die nach der Volkszählung vom 29. Oktober 1946 entsprechend den ausgegebenen Lebensmittelkarten fortgeschrieben, vom Statistischen Landesamt für den 31. März 1948 festgestellten Zahlen der ständigen Bevölkerung (Wohnbevölkerung) maßgebend.

§ 17

Die Vorschriften der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichsverordnung) vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 282) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 18

Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den beteiligten Fachministern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juni 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Verordnung

über die Arbeitslosenfürsorge

vom 5. Juli 1948

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des AVAVG vom 18. Oktober 1947 (GVBl. für das Land Hessen S. 83 ff.) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern hiermit verordnet:

§ 1

(1) Arbeitslosenfürsorge erhält, wer unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und bedürftig ist, sich beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet hat und entweder

- a) die Anwartschaftszeit auf Arbeitslosenunterstützung nach § 95 AVAVG nicht erfüllt oder
- b) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG erschöpft hat.

(2) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 2

Bedürftig im Sinne des § 1 ist, wer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen weder aus eigenen Kräften und Mitteln noch mit Hilfe von Angehörigen bestreiten kann.

§ 3

(1) Die Höhe der Arbeitslosenfürsorge richtet sich nach den §§ 105—108 AVAVG, soweit nicht in Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sollte die Feststellung eines Arbeitsentgelts nach § 105 Abs. 1 AVAVG nicht möglich sein, so ist das für den Unterstützungsort geltende tarifliche oder örtliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung maßgebend, für die der Arbeitslose künftig unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufes in Frage kommt.

(3) Die Hauptunterstützung in der Arbeitslosenfürsorge beträgt wöchentlich

für jede Deutsche Mark des Arbeitsentgelts	
bis 10 Deutsche Mark	72 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	
bis 15 Deutsche Mark	54 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	
bis 18 Deutsche Mark	42 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	
bis 24 Deutsche Mark	33 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	
bis 36 Deutsche Mark	27 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	
bis 51 Deutsche Mark	24 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	
bis 60 Deutsche Mark	9 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	
bis 70 Deutsche Mark	3 vom Hundert

(4) Die Unterstützungssätze ergeben sich aus der Tabelle, die als Anhang beigelegt ist.

§ 4

Bei der Feststellung der Höchstgrenze nach § 107 AVAVG ist das nach § 105 Abs. 1 AVAVG ermittelte oder nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte Arbeitsentgelt maßgebend.

§ 5

(1) Auf die wöchentliche Arbeitslosenfürsorge ist anzurechnen

- a) das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es den Betrag von 6 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Hat der Arbeitslose aus mehreren Quellen Einkommen, so bleibt der Betrag von 6 Deutsche Mark wöchentlich nur einmal von der Anrechnung frei,
- b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben und ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, soweit es nach Abzug von Werbungskosten 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Der Betrag von 24 Deutsche Mark erhöht sich um 9 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer

Fortsetzung Seite 86

Fortsetzung von Seite 84

rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; dabei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Das Einkommen von Angehörigen, die mit dem Arbeitslosen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird nicht auf die Arbeitslosenfürsorge angerechnet, es sei denn, daß der Angehörige seiner Unterhaltspflicht ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts nachkommen kann oder, daß der Arbeitslose oder der Angehörige den gemeinsamen Haushalt verläßt oder ihm fernbleibt, um die Anrechnung von Einkommen zu verhindern.

(3) Verweigert ein unterhaltspflichtiger Angehöriger, dessen Einkommen anzurechnen ist, die Unterhaltsleistung, so kann das Arbeitsamt unter Außerachtlassung dieses Einkommens Arbeitslosenfürsorge gewähren und durch eine Anzeige an den Angehörigen bewirken, daß die Rechtsansprüche des Arbeitslosen gegen den Angehörigen in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge, durch Außerachtlassung des Einkommens entstehen, auf das Land Hessen übergehen. Hat der Arbeitslose sonstige Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter auch die Sozialversicherung, Leistungen zur Deckung seines Lebensunterhalts zu gewähren hat, so kann das Arbeitsamt durch eine Anzeige an den Dritten bewirken, daß die Rechtsansprüche in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge, die durch Außerachtlassung dieser Leistungen entstanden sind, auf das Land Hessen übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des Arbeitslosen nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

(4) Ausgenommen von der Anrechnung sind

- a) Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558 c Abs. 2 und Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), Pflegezulage und Führerhundzulage,
- b) sonstige Sonderzulagen und Leistungen, die einem Schwerbeschädigten zur Abgeltung eines erhöhten Aufwandes gewährt werden,
- c) Übergangsrente nach § 5 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 27. Januar 1943 (RGBl. I S. 85),
- d) Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung, der Arbeitslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
- e) Wochenhilfe und Familienwochenhilfe nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung,
- f) Hausgeld aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung,
- g) Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, soweit sie nicht der Steuerpflicht unterliegen,
- h) Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit,
- i) Leistungen der öffentlichen Fürsorge.

§ 6

(1) Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte bedeutet oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleinere Vermögen, insbesondere Ersparnisse, angemessener Hausrat oder ein kleines Haus, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil selbst oder mit seinen Angehörigen bewohnt, braucht in keinem Fall verwertet zu werden.

(2) Die Verwertung von Vermögen der Angehörigen des Arbeitslosen darf nur gefordert werden, wenn sie zum Unterhalt des Arbeitslosen rechtfertigt verpflichtet sind. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

Die Arbeitslosenfürsorge ist auch dann ganz oder teilweise zu versagen, wenn im Einzelfall unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse anzunehmen ist, daß der Lebensunterhalt des Arbeitslosen und seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen aus anderen als aus Unterstützungsmitteln bestritten werden kann.

§ 8

Wird die Arbeitslosenfürsorge im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung beantragt, so ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen.

§ 9

Verdienste im Sinne des § 112 AVAVG, die nur gelegentlich erzielt werden, sind zur Hälfte des Brutto-Betrages auf die Arbeitslosenfürsorge anzurechnen. § 112 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 10

(1) Die Arbeitslosenfürsorge wird jeweils für 13 Wochen gewährt. Diese Frist kann der Präsident des Landesarbeitsamts bei besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage bis auf 26 Wochen verlängern. Zur Weitergewährung bedarf es eines neuen Antrages.

(2) Der Leiter des Arbeitsamts kann jedoch die Dauer der Arbeitslosenfürsorge beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich der Arbeitslose innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühungen eine Arbeit verschaffen kann, bei deren Ablehnung eine Sperrfrist verhängt werden müßte.

§ 11

Die Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosenfürsorge regelt sich nach den §§ 117 bis 128 AVAVG.

§ 12

Für Empfänger von Arbeitslosenfürsorge gelten die §§ 132 bis 137 und 139 AVAVG sowie die Richtlinien, die dazu aufgestellt werden. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden aus Mitteln der Arbeitslosenfürsorge bestritten.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. September 1948.

Wiesbaden, den 5. Juli 1948

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz

vom 24. Juni 1948

zur Abänderung des Gemeindevahlgesetzes vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 27)

Artikel I

Hinter § 14 wird eingefügt:

§ 14a

Sind mehrere Gemeinden zu einer gemeinsamen Bürgermeisterei zusammengeschlossen, wird die Amtszeit der in der Wahlperiode 1946 bis 1948 gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bis zum 31. August 1948 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 24. Juni 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
Zinnkann

Erste Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen

vom 7. Juli 1948

(Erste Sparverordnung)

Auf Grund des § 27. Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des von der amerikanischen Militärregierung erlassenen Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 26. Juni 1948 wird für das Land Hessen folgendes verordnet:

Artikel I

Anpassung des Personalstandes und Behördenabbau

§ 1

Jede dritte freiwerdende Planstelle oder von drei freigegebenen, eine darf nicht mehr besetzt werden. Dieser

Grundsatz gilt so lange, bis eine Verminderung der am 1. Juli 1948 vorhandenen Zahl der Beamten und Angestellten der einzelnen Fachverwaltungen um 20 Prozent erreicht ist. Planstellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht besetzt sind, müssen auf die Anzahl der einzusparenden Stellen angerechnet werden.

Die obersten Landesbehörden haben bis zum 15. August 1948 der nach § 6 zuständigen Stelle einen Organisationsplan einzureichen.

§ 2

Einstellungen, Beförderungen und Höherstufungen sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. September 1948 unzulässig.

§ 3

Über die in § 1 vorgeschriebene Regelung hinaus ist bei allen Behörden, deren Aufgabengebiete oder Arbeitsgebiete ganz oder teilweise fortgefallen sind oder fortfallen werden, das Personal weiter zu vermindern.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Behörden und ihre nachgeordneten Dienststellen:

1. Landeswirtschaftsamt, Bezirkswirtschaftsstellen, Wirtschaftsamter.
2. Landesernährungsamt, Ernährungsämter A und B.
3. Ministerium für politische Befreiung.
4. Landesamt für Vermögenskontrolle.

Alle Arbeiten, die unter den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr dringlich oder erforderlich sind, sind einzustellen. Soweit irgend vertretbar, sind Arbeitsgebiete zusammenzulegen, ist das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen; Doppelarbeit ist unbedingt zu vermeiden.

§ 4

Freiwerdende wiederbesetzbare Planstellen dürfen nach dem 30. September 1948 nicht durch Neueinstellungen oder Beförderungen, sondern durch Inanspruchnahme der durch Einsparungsmaßnahmen entbehrlich gewordenen Personen besetzt werden. Hierbei ist erforderlichenfalls ein Ausgleich zwischen den einzelnen Fachverwaltungen im Benehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes vorzunehmen.

§ 5

Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 4 festgelegten Grundsätzen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Kabinetts. Die Ausnahmebewilligung kann dem zuständigen Fachminister übertragen werden. Er hat bei seinen Entscheidungen den Minister der Finanzen zu beteiligen.

§ 6

Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die Anpassung des Personalstandes durchzuführen. Er ist berechtigt, durch Beauftragte bei allen Behörden Nachprüfungen vorzunehmen. Hierbei ist stets, der mit der Haushaltsführung betraute Sachbearbeiter der betroffenen Behörde zu beteiligen. Kommt zwischen dem Minister der Finanzen und dem Fachminister keine Übereinstimmung zustande, dann ist der Fachminister berechtigt, die Entscheidung des Kabinetts herbeizuführen.

Artikel II.

Verminderung der Personalausgaben

§ 7

(1) Beamte, welche nach Artikel I, § 3 ausscheiden und auch nicht in den anderen Verwaltungszweigen untergebracht werden können, sind gemäß Abschnitt IV des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten vom 12. November 1946 in der Fassung vom 24. März 1948 unter Anwendung der Vorschriften über das Verfahren und die Berechnung des Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen.

Beamte auf Widerruf, die sich vor dem 16. Oktober 1945 in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befanden und vom Gesetz über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nicht betroffen oder auf Grund dieses Gesetzes entlastet sind, haben Anspruch auf Ruhegehalt wie ein Beamter, der sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet. Auf alle übrigen Beamten auf Widerruf finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

(2) In Abänderung der Vorschrift des § 71 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. März 1948 sind Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den

Ruhestand zu versetzen. Ausnahmen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Kabinetts. Auf Wahlbeamte, die im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen vom 25. April 1948 gewählt worden sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(3) Beamte können bereits vom Ablauf des Monats ab, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand versetzt werden. Auf Wahlbeamte, die im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen vom 25. April 1948 gewählt worden sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(4) Beamtete Hochschullehrer und beamtete Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen können bereits vom Ablauf des Semesters ab, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand versetzt werden.

(5) Beamte, die das 58. Lebensjahr vollenden und eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von wenigstens zehn Dienstjahren nachweisen, können auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

(6) Beamte, deren Dienstleistungen hinter dem Durchschnitt zurückbleiben, können in den Ruhestand versetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Gründe, die zur Verminderung ihrer Leistungen geführt haben, von ihnen nicht zu vertreten sind.

§ 8

Soweit Angestellten infolge der Anpassung des Personalstandes zu kündigen ist, ist insbesondere § 27 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes vom 27. Juni 1948 zu berücksichtigen. Auf sie finden die unter § 7, Ziff. 1 bis 5, gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Altersgrenzen entsprechende Anwendung.

Die Eingruppierung sämtlicher Angestellten ist unter Zugrundelegung der in der TO A festgelegten Tätigkeitsmerkmale eingehend zu prüfen.

Im übrigen findet § 7, Ziff. 6, entsprechende Anwendung.

§ 9

§ 8 ist auf Arbeiter sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Mit Wirkung vom 1. Juli 1948 werden bis auf weiteres alle Aufwandsentschädigungen um 20 Prozent gekürzt.

§ 11

Trennungsentschädigungen und Beschäftigungsvergütungen sind vom 1. Juli 1948 bis auf weiteres unter Zugrundelegung der Reisekostenstufen für alle Ortsklassen (S, A—D) nach folgender Tabelle festzusetzen:

I	7.50 DM
II	6.50 DM
III	6.— DM
IV	5.50 DM
V	5.— DM

Der arbeitstäglich Zuschuß wird auf höchstens 2.— DM festgesetzt.

§ 12

Dienstreisen sind bis auf das dienstlich vertretbare Mindestmaß einzuschränken. Die Tage- und Übernachtungsgelder werden entsprechend dem Erlaß des Ministers der Finanzen vom 29. Juni 1948 P 1700 — P 4/45/3075/6 um 20 Prozent gekürzt.

§ 13

Die Monatsgehälter der Beamten, die ihre Bezüge im voraus erhalten, werden, bis auf weiteres halbmächtig im voraus ausgezahlt. Zahlungstermine sind der 1. und 16. jedes Monats. Die Monatsvergütungen der Angestellten, die ihre Bezüge am 15. jedes Monats erhalten, werden bis auf weiteres halbmächtig nachträglich ausgezahlt. — Zahlungstermine sind der 15. und Letzte jedes Monats.

Fallen die Zahlungstermine auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist am vorangehenden Werktag zu zahlen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Auszahlung der Versorgungsbezüge, falls sie mehr als 200.— DM betragen.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 14

Gleiche Eignung vorausgesetzt, sind die vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nicht Betroffenen sowie die auf Grund dieses Gesetzes Entlasteten gegenüber vom Gesetz im übrigen Betroffenen bevorzugt zu behandeln. Personen, die unter die Jugendamnestie fallen, sind den Entlasteten gleichzustellen.

Personen, die als politisch, rassistisch und religiös Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, sind von der Anwendung der §§ 2, 3, 7 Ziff. 1, 3 bis 6, §§ 8 und 9 dieser Verordnung ausgenommen, es sei denn, daß sie sich mit ihrer Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklären. Sie müssen sich die Versetzung in ein anderes Amt nach den Vorschriften dieser Verordnung gefallen lassen.

§ 15

Diese Verordnung gilt für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes Hessen mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2, unter a und b des Umstellungsgesetzes vom 27. Juni 1948 genannten Einrichtungen, sowie der Kirchen und der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Diese Verordnung findet ferner sinngemäß Anwendung auf wirtschaftliche Unternehmungen, unbeschadet ihrer Rechtsform, an denen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten, auf die diese Verordnung anzuwenden ist, mit mehr als 50 Prozent des Kapitals beteiligt sind.

§ 16

Urteile, Schiedssprüche, besondere Festsetzungen, Zusicherungen und andere Verpflichtungen stehen der Durchführung dieser Verordnung nicht entgegen.

§ 17

Auf Ehrenbeamte findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Hilpert

Bekanntmachung

betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf der Ausstellung „Hamburg am Werk“
vom 26. Mai 1948

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 1904 (RGBl. S. 141) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz vom 10. 11. 1947 betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. 3. 1904 (GVBl. S. 97) vorgesehene Schutz ist auf die vom 5. bis 30. Mai 1948 in Hamburg stattfindende Ausstellung „Hamburg am Werk“

anzuwenden.

Wiesbaden, den 26. Mai 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Koch
zugleich für den Minister der Justiz.

Hinweis

Die von der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über Bewirtschaftung oder marktregelnde Maßnahmen im Rahmen des § 5 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 37) oder der dazu erlassenen Anordnungen werden im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ verkündet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1948

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung

Dr. Keil, Ministerialdirektor

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.20 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentl. unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25 000